

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klein (Dieburg), Wartenberg (Berlin),
Dr. Emmerlich, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 10/1071 —**

Erfahrungen mit § 11 des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesminister des Innern – V II 4 – 936 002/39 – hat mit Schreiben vom 19. März 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz – AsylVfG) vom 16. Juli 1982 bezweckt – vor allem im Interesse der Ausländer, die politische Verfolgungsgründe gemäß Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG geltend machen – u. a. eine Beschleunigung der Asylverfahren. Zu den Hauptelementen der Beschleunigung gehört das besondere Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen nach § 11 AsylVfG.

Mit dieser Regelung soll dem Anreiz zum Mißbrauch des Asylverfahrens dadurch entgegengewirkt werden, daß an offensichtlich unbegründete Asylanträge keine aufenthaltsrechtlichen Vorteile geknüpft werden. Ihr Ziel ist eine möglichst kurze Verweildauer solcher Asylbewerber, die sich ersichtlich nicht auf eine politische Verfolgung berufen können, sondern denen aus anderen Gründen an einem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gelegen ist.

Trotz des relativ kurzen Beurteilungszeitraums seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. August 1982 sprechen die bis jetzt gemachten Erfahrungen insbesondere aus dem Verwaltungsbereich dafür, daß sich die Regelung des § 11 AsylVfG bewährt hat. Zusammen mit anderen Beschleunigungselementen des Gesetzes hat sie die inzwischen erreichte wesentliche Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer und dadurch auch eine raschere Anerkennung der wirklich politisch Verfolgten bewirkt und dazu beigetra-

gen, daß die Zahl der Ausländer, die unter mißbräuchlicher Berufung auf das Asylrecht in das Bundesgebiet einreisen, erheblich zurückgegangen ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen im Rahmen der verfügbaren Daten wie folgt:

I.

1. Wie viele Asylanträge sind seit dem 1. August 1982 gestellt worden, wie viele dieser Anträge waren Folgeanträge, und wie verteilen sich die Asylanträge auf die zehn seit dem 1. August 1982 am stärksten vertretenen Herkunftsstaaten?

In der Zeit vom 1. August 1982 bis zum 29. Februar 1984 haben insgesamt 35 889 Personen einen Asylantrag gestellt. Die gesonderte Erfassung beachtlicher Folgeanträge konnte aus technischen Gründen erst ab dem 1. Januar 1983 erfolgen. In dem Zeitraum vom 1. Januar 1983 bis zum 29. Februar 1984 haben 2 048 Personen einen beachtlichen Folgeantrag gestellt.

Die zehn am stärksten vertretenen Herkunftsstaaten waren in dem genannten Zeitraum (1. August 1982 bis zum 29. Februar 1984)

Sri Lanka	mit 11,86 v. H. aller Asylbewerber
Polen	mit 10,45 v. H. aller Asylbewerber
Ghana	mit 8,55 v. H. aller Asylbewerber
CSSR	mit 7,91 v. H. aller Asylbewerber
Türkei	mit 7,90 v. H. aller Asylbewerber
Indien	mit 6,70 v. H. aller Asylbewerber
Iran	mit 5,40 v. H. aller Asylbewerber
Äthiopien	mit 4,54 v. H. aller Asylbewerber
Pakistan	mit 4,15 v. H. aller Asylbewerber
Libanon	mit 3,98 v. H. aller Asylbewerber.

Der Anteil der staatenlosen Asylbewerber betrug im gleichen Erfassungszeitraum 7,31 v.H.

2. Wie viele der seit dem 1. August 1982 gestellten Asylanträge sind von Antragstellern aus Gebieten gestellt worden, in die eine Abschiebung aus humanitären, außenpolitischen oder sonstigen Gründen in der Regel nicht in Betracht kommt?

In der Zeit vom 1. August 1982 bis zum 29. Februar 1984 haben 13 933 Personen aus Gebieten einen Asylantrag gestellt, in die Abschiebungen aus humanitären, außenpolitischen oder sonstigen Gründen in der Regel nicht in Betracht kommen.

II.

1. a) Wie viele vor dem 1. August 1982 gestellten Asylanträge sind seit dem 1. August 1982 vom Bundesamt entschieden worden, und wie verteilen sich die Entscheidungen des Bundesamtes auf schlicht ablehnende, offensichtlich unbegründet ablehnende und anerkennende Entscheidungen (absolut und prozentual)?

Bei der statistischen Erfassung der Entscheidungen wird beim Bundesamt nicht nach Anträgen unterschieden, die vor und nach dem 1. August 1982 gestellt wurden.

In der Zeit vom 1. August 1982 bis 29. Februar 1984 hat das Bundesamt über Asylanträge von 42 712 Personen entschieden. Die Anträge von 8 195 Personen (= 19,2 v. H.) wurden anerkannt, die Anträge von 28 740 Personen (= 67,3 v. H.) schlicht abgelehnt und die Anträge von 5 777 Personen (= 13,5 v. H.) als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Asylanträge von weiteren 16 176 Personen haben sich – durch Rücknahme oder Einstellung aufgrund freiwilliger Ausreise – anderweitig erledigt. Die hohe Zahl der anderweitigen Erledigungen ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß viele Antragsteller von der Aussichtlosigkeit ihrer Asylbegehren überzeugt sind und aufgrund des Beschleunigungseffekts des § 11 AsylVfG keine Chance sehen, ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland in die Länge zu ziehen.

1. b) Wie viele dieser Asylanträge sind mit der Begründung abgelehnt worden, der Antragsteller habe schon anderweitig Schutz vor Verfolgung gefunden?

Angaben hierüber werden statistisch nicht erfaßt.

2. Wie lauten die der Frage 1 entsprechenden Zahlen für die Entscheidungen des Bundesamtes über seit dem 1. August 1982 gestellte Asylanträge?

Auf die Antwort zu Frage 1 a) wird verwiesen.

3. Wie verteilen sich schlicht ablehnende, offensichtlich unbegründet ablehnende und anerkennende Entscheidungen bei den seit dem 1. August 1982 gestellten Asylanträgen auf die zehn seit dem 1. August 1982 am stärksten vertretenen Herkunftsstaaten?

Für die Zeit vom 1. August 1982 bis zum 31. Dezember 1982 sind Aufzeichnungen über die Entscheidungen, in denen Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, nur summarisch und nicht nach Herkunftsstaaten geführt worden. Wie sich die schlicht ablehnenden, offensichtlich unbegründet ablehnenden und die anerkennenden Entscheidungen des Bundesamtes im Jahre 1983 auf die am stärksten vertretenen zehn Herkunftsstaaten verteilen, zeigt die nachstehende Übersicht:

Herkunftsstaat	Anerkennungen in v. H.	Ablehnungen	
		schlicht ablehnend in v. H.	offensichtlich unbegründet in v. H.
Sri Lanka	0,80	33,30	16,30
Polen	11,80	62,09	0,01
Ghana	0,03	49,10	31,90
CSSR	67,00	16,70	–
Türkei	3,00	72,50	7,50
Indien	0,05	14,30	52,70
Iran	54,80	30,20	–
Äthiopien	73,60	20,60	0,30
Pakistan	1,10	26,90	32,10
Libanon	0,30	32,00	22,40

Die übrigen Anträge haben sich – durch Einstellung des Verfahrens oder Rücknahme der Anträge – anderweitig erledigt.

III.

1. In wieviel Fällen der vom Bundesamt offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträge ist es anschließend zu einer Abschiebeandrohung gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 AsylVfG gekommen und in wieviel Fällen nicht (absolut und prozentual)?

Über entsprechende Aufzeichnungen verfügen nur die Länder Berlin, Bremen, Hamburg und das Saarland:

Bundesland	Zeitraum	Abschiebeandrohungen gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 AsylVfG	
		Fälle	v. H.
Berlin	1983	327	nicht bekannt
Bremen	1. 8. 82 – 29. 2. 84	75	100
Hamburg	1. 7. 82 – 29. 2. 84	690	nicht bekannt
Saarland	1. 8. 82 – 29. 2. 84	33	100

Im übrigen weise ich darauf hin, daß die Ausländerbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, einem Ausländer, dessen Asylantrag das Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt hat, die Abschiebung unter Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung ist oder wenn ihm ungeachtet der Entscheidung über seinen Asylantrag – z. B. aus humanitären Gründen – der Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

2. Wie lauten die der Frage 1 entsprechenden Zahlen nach Herkunftsstaaten aufgegliedert?

Entsprechende Aufzeichnungen führen nur Bremen und das Saarland.

Nach Herkunftsstaaten aufgegliedert lauten die Zahlen

für Bremen:	Indien	24 Fälle
	Ghana	20 Fälle
	Sri Lanka	16 Fälle
	Pakistan	5 Fälle
	Türkei	4 Fälle
	Libanon	3 Fälle
	Sudan, Senegal und Elfenbeinküste je	1 Fall
für das Saarland:	Ghana	13 Fälle
	Indien	7 Fälle
	Pakistan	6 Fälle
	Sri Lanka	5 Fälle
	Mauritius und Türkei je	1 Fall.

IV.

Die Bundesregierung hat die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden gebeten, die gewünschten Angaben zu übermitteln. Der überwiegende Teil der Länder hat erklärt, daß die Fragen aus vorhandenen Statistiken gar nicht oder nur unvollständig beantwortet werden können. Auch könnten einzelne Fragen überdies, z. B. wegen Fehlens der Angaben eines Erhebungszeitraumes, nicht beantwortet werden.

Der Bundesregierung liegen Angaben aus den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor; sie sind den nachstehenden Antworten zugrunde gelegt.

1. In wieviel Fällen ist es nach einer gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 AsylVfG erlassenen Abschiebungsandrohung zu einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen die Abschiebungsandrohung gekommen (absolut und prozentual)?

Die hierzu aus Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Schleswig-Holstein vorliegenden Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. August 1982 bis zum 31. Dezember 1983: insgesamt 827 Fälle. Aus Hamburg werden weitere 176 Fälle für den Zeitraum vom 1. Oktober 1982 bis zum 31. Dezember 1983 genannt.

Prozentuale Angaben sind unter Hinweis auf die der Justiz nicht bekannte Zahl der Abschiebungsandrohungen nicht übermittelt worden.

2. a) In wieviel Fällen haben die Gerichte die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet, in wieviel Fällen haben sie die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren bestätigt, und wie viele vorläufige Rechtsschutzverfahren sind derzeit noch anhängig (absolut und prozentual)?

In den Ländern Bayern, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist in 55 Fällen (von insgesamt 876 Verfahren, die vom 1. August 1982 bis 31. Dezember 1983 dort anhängig waren) die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet worden. Zu den beiden anderen Unterfragen liegen keine verwertbaren Angaben vor.

- b) In wieviel Fällen haben die Gerichte die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung angeordnet, weil formelle Mängel der Abschiebungsandrohung oder der Bundesamtsentscheidung vorlagen?

Zahlenangaben liegen aus Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vor. In diesen Ländern ist in insgesamt 20 Fällen wegen formeller Mängel der Abschiebungsandrohung oder der Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die aufschiebende Wirkung angeordnet worden.

3. a) Wie viele der unanfechtbar abgeschlossenen vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen eine Abschiebungsandrohung gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 AsylVfG sind innerhalb von zwei Monaten, wie viele innerhalb von zwei bis vier Monaten, wie viele innerhalb von vier bis sechs Monaten und wie viele nach sechs Monaten ab Eingang bei der 1. Gerichtsinstanz unanfechtbar abgeschlossen worden (absolut und prozentual)?

In Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind von den dort erledigten 307 vorläufigen Rechtsschutzverfahren 223 innerhalb von zwei Monaten, 74 innerhalb von zwei bis vier Monaten, 7 innerhalb von vier bis sechs Monaten und 3 nach sechs Monaten seit Eingang des Antrags unanfechtbar abgeschlossen worden. Von den übrigen Ländern wird die durchschnittliche Dauer der Eilverfahren mit zwei Wochen bis zwei Monaten angegeben.

- b) Wie viele der derzeit noch anhängigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen eine Abschiebungsandrohung gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 AsylVfG sind weniger als zwei Monate, wie viele zwischen zwei bis vier Monaten, wie viele zwischen vier bis sechs Monaten und wie viele über sechs Monaten ab Eingang bei der 1. Gerichtsinstanz anhängig (absolut und prozentual)?

Verwertbare Angaben über die derzeit noch anhängigen vorläufigen Rechtsschutzverfahren liegen nicht vor. Aus Schleswig-Holstein wird berichtet, daß 85,7 v. H. der Verfahren weniger als zwei Monate abhängig sind.

4. a) In wieviel Prozent der Fälle haben die Verwaltungsgerichte zeitgleich mit der Entscheidung über das vorläufige Rechtsschutzbegehren zugleich die Klage gegen die Abschiebungsandrohung in der Hauptsache als offensichtlich unbegründet abgewiesen?

Es liegen keine verwertbaren Angaben vor. In Bremen sind in 55 v.H. der Fälle zeitgleich mit der Entscheidung über das vorläufige Rechtsschutzbegehren zugleich die Klagen in der Hauptsache als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden. Schleswig-Holstein gibt die Prozentzahl 40 an. Eine Reihe von Kammern der Verwaltungsgerichte trifft wegen des anhängigen Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sofort eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren und weist die Klage wegen offensichtlicher Unbegründetheit mit der Folge ab, daß keine weiteren Rechtsmittel gegeben sind.

- b) Inwieweit liegen der Bundesregierung Zahlen darüber vor, daß die Entscheidung in der Hauptsache gemäß § 32 Abs. 6 AsylVfG deshalb zu einer größeren Beschleunigung führt, weil das vorläufige Rechtsschutzverfahren zwei Gerichtsinstanzen umfaßt?

Hierzu liegen keine verwertbaren Angaben vor. Vgl. im übrigen Antwort zur Frage 4 a).

V.

1. a) In wieviel Fällen, in denen die Abschiebungsandrohung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren von den Verwaltungsgerichten bestätigt worden ist, hat der betroffene Ausländer die Bundesrepublik Deutschland inzwischen tatsächlich verlassen (absolut und prozentual)?

Aufzeichnungen hierüber werden von den Ländern überwiegend nicht geführt. Lediglich im Saarland ist es bei insgesamt 19 Fällen zu einer Abschiebung und drei freiwilligen Ausreisen gekommen. Bei den übrigen 15 Fällen ist nicht bekannt, ob eine Ausreise erfolgte.

- b) Wie lauten die der Frage a) entsprechenden Zahlen für die Fälle, in denen es gegen die Abschiebungsandrohung nicht zu einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gekommen ist?

Aufzeichnungen hierüber werden von den Ländern überwiegend nicht geführt. Lediglich im Saarland ist es bei 33 Abschiebungsandrohungen in 5 Fällen (= 15 v.H.) nicht zu einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gekommen. Rheinland-Pfalz schätzt den Anteil der Fälle, in denen es gegen die Abschiebungsandrohung nicht zu einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO kommt, auf höchstens 10 v.H.

2. a) In wieviel Prozent der Fälle, in denen ein seit dem 1. August 1982 gestellter Asylantrag vom Bundesamt offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist und in denen gegen die anschließend erlassene Abschiebungsandrohung kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt worden ist, hat es weniger als drei Monate, in wieviel Prozent zwischen drei bis sechs Monaten, in wieviel Prozent zwischen sechs bis zwölf Monaten und in wieviel Prozent über zwölf Monate ab Asylantragstellung gedauert, bis der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich verlassen hat?

Entsprechende Aufzeichnungen werden von den Ländern nicht geführt.

- b) In wieviel Prozent der seit dem 1. August 1982 gestellten, vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträge, in denen der Antragsteller Rechtsbehelfe gegen die Abschiebungsandrohung eingelegt hatte, hat es weniger als drei Monate, in wieviel Prozent zwischen drei bis sechs Monaten, in wieviel Prozent zwischen sechs bis zwölf Monaten und in wieviel Prozent über zwölf Monate ab Asylantragstellung gedauert, bis der Antragsteller die Bundesrepublik Deutschland tatsächlich verlassen hat?

Entsprechende Aufzeichnungen werden von den Ländern nicht geführt.

3. Wie lauten die den Fragen 2 a) und b) entsprechenden Zahlen für die Dauer des Aufenthalts der Antragsteller, die die Bundesrepublik Deutschland zur Zeit noch nicht verlassen haben?

Entsprechende Aufzeichnungen werden von den Ländern nicht geführt.

VI.

Wie lauten die den Fragen IV 3 a) und b) entsprechenden Zahlen für die Dauer des Gerichtsverfahrens und die den Fragen V entsprechenden Zahlen für die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts für die Antragsteller, die nach dem 1. August 1982 ihren Antrag gestellt haben und bei denen das Verwaltungsgericht die Klage als offensichtlich unzulässig oder unbegründet abgewiesen hat?

Angaben hierüber liegen nicht vor.

VII.

Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die im Asylverfahrensgesetz enthaltene Befristung für § 11 AsylVfG beseitigt werden oder bestehen bleiben sollte, und inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine weitere befristete Verlängerung des § 11 AsylVfG vorzuziehen ist, um noch weitere praktische Erfahrungen sammeln zu können?

Die Bundesregierung hält eine Verlängerung der in § 45 Abs. 2 AsylVfG enthaltenen Befristung bis zum 31. Dezember 1988 für sachgerecht, um dem Gesetzgeber innerhalb dieses Zeitraumes auf Grund weiterer bis dahin gesammelter Erfahrungen eine endgültige Entscheidung über die Fortgeltung der Vorschriften über das besondere Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen zu ermöglichen. Sie hat dies auch in ihrem am 14. März 1984 beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes zum Ausdruck gebracht.